

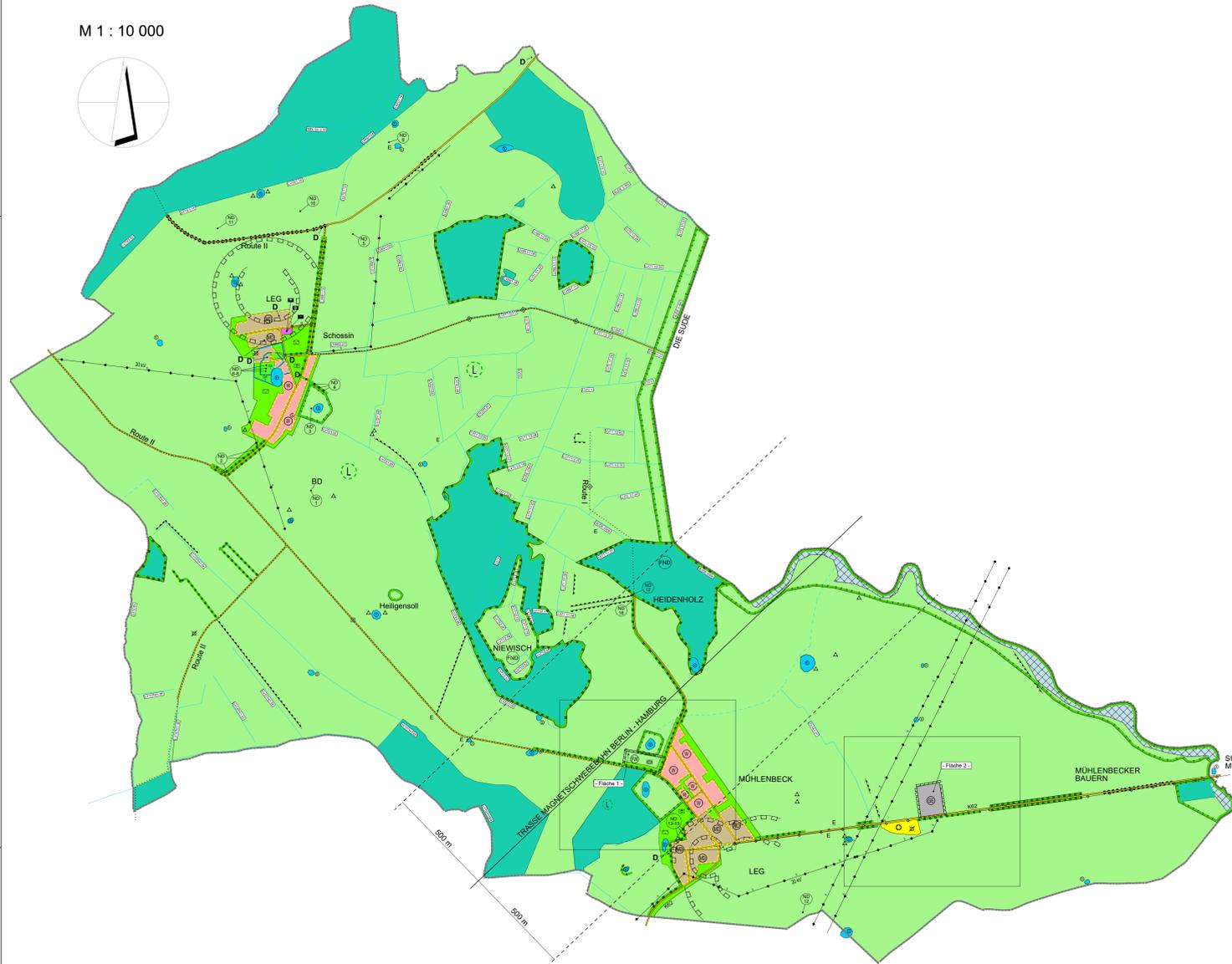
1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schossin

Flächennutzungsplan (Ursprungsfassung)

Planzeichenerklärung

Verfahrensvermerke

M 1 : 10 000



- Art der beauftragten Nutzung**
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, § 5 Nr. 1 der Bauleitungsverordnung - BauleitVO)
- Wohnfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Dorfgebiet (§ 5 BauGB)
 - Gemeinschaft (§ 9 BauGB)
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinwohl, für Sport- und Spielanlagen**
 (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
- Freizeitanlage
 - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Öffentliche Verwaltungen
- Flächen für den Gemeinwohl**
 (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für den öffentlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege**
 (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
- Abgrenzung**
- KE2 Kreisstraße
 - Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
 - Flächen für Versorgungsanlagen für die Abfallverwertung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgasanlagen, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
 - Flächen für Versorgungsanlagen für die Abfallverwertung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgasanlagen, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
 - Wasserleitung unterirdisch
 - Stromleitung oberirdisch
- Größenflächen**
 (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Grünfläche allgemein
 - Grünfläche Parkanlage
 - Grünfläche Sportplatz
 - Grünfläche Freizeitanlage
 - Grünfläche Sportplatz
- Wasserspezifische und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regenwasserbewirtschaftung**
 (§ 9 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
- Wasserspeicher
 - Übergangsbereich für Flächen mit wesentlichen Festsetzungen
 - Schutzgebiet für Grund- und Oberflächenwasser
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald**
 (§ 9 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für Wald
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz**
 (§ 9 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 21 und Abs. 6 BauGB)
- Übergangsbereich für Flächen für Maßnahmen zum Schutz
 - Übergangsbereich für die Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 22 und Abs. 6 BauGB)
 - Übergangsbereich für Schutzgebiete und Schutzpläne
 - Übergangsbereich für Naturschutzgebiete (§ 9 Abs. 2 Nr. 11 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauGB)
- Regelungen für die Standortbindung und für den Denkmalschutz**
 (§ 9 Abs. 4, § 9 Abs. 6, § 17 Abs. 1 BauGB)
- Folgebau
 - Landwirtschaftsgebiet geplant
 - Feldbau
 - Abgrenzung
 - Flächen für Naturdenkmale
 - Naturdenkmal
 - Eisenbahn
 - BD Bodendenkmal
 - Mitgliedsgebiet
 - Naturnaher Bereich
 - Regelungen für die Standortbindung und für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 4, § 9 Abs. 6, § 17 Abs. 1 BauGB)
 - Bodendenkmal
 - Sonstige Planzeichen
 - Carta des staatlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans - Gemeindegrenze
 - Immissionsschutz
 - Flächennutzer überdacht
 - Flächennutzer Vorrichtung
 - SLIDE Topographische Bezeichnungen
 - Flächennutzer
 - Übergangsbereich für die Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 22 und Abs. 6 BauGB)
 - Änderung

Präambel

Aufgrund des § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauleitungsverordnung - BauleitVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3796), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerklärung 1990 - PlanZV 90) vom 16.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (SVOBl. M-V S. 344) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schossin vom durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigt.

1. Der Flächennutzungsplan ist am wirksam geworden.

Gemeinde Schossin Bürgermeister

2. Die Gemeindevertretung hat am die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung ist am erfolgt.

Gemeinde Schossin Bürgermeister

3. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Anfrage vom gem. § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

Gemeinde Schossin Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat am den Vorentwurf des geänderten Flächennutzungsplanes sowie die Begründung gebilligt und zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt.

Gemeinde Schossin Bürgermeister

5. Der Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden im Amt Stralendorf öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ortsüblich bekannt gemacht worden. Zusätzlich konnten die Planunterlagen und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen auf der Internetseite des Amtes Stralendorf unter www.amt-stralendorf.de/bauleitplanung/laufende-planverfahren eingesehen werden.

Gemeinde Schossin Bürgermeister

6. Die Behörden und Träger der öffentlichen Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann sowie die Nachbargemeinden, sind mit Schreiben vom gem. § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB über die Planung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Gemeinde Schossin Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Gemeinde Schossin Bürgermeister

8. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB im Amt Stralendorf öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB ausliegenden Unterlagen wurden unter www.amt-stralendorf.de/bauleitplanung/laufende-planverfahren ins Internet eingestellt.

Gemeinde Schossin Bürgermeister

9. Die Behörden und Träger der öffentlichen Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom über die Planung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Gemeinde Schossin Bürgermeister

10. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung, die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gemeinde Schossin Bürgermeister

11. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zum geänderten Flächennutzungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Gemeinde Schossin Bürgermeister

12. Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az.: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Gemeinde Schossin Bürgermeister

13. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Änderungsbeschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az.: bestätigt.

Gemeinde Schossin Bürgermeister

14. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Gemeinde Schossin Bürgermeister

15. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Internetadresse des Amtes Stralendorf sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am in Kraft getreten.

Gemeinde Schossin Bürgermeister

1. Änderung Flächennutzungsplan (geplant)

M 1 : 4000

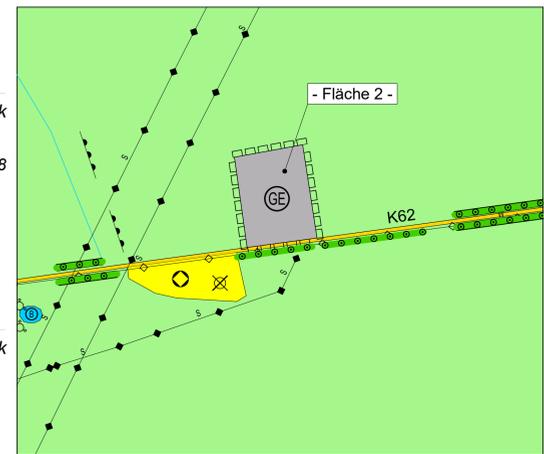
- Ausschnitt Fläche 1 -



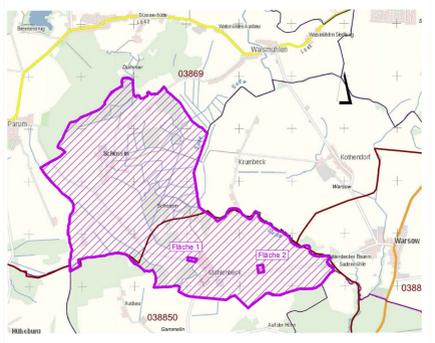
Fläche 1
 Gemarkung: Mühlent Beck
 Flur: 1
 Flurstücke (e): 216; 217; 218

Fläche 2
 Gemarkung: Mühlent Beck
 Flur: 2
 Flurstücke (e): 19, 19, 1, 3'

- Ausschnitt Fläche 2 -



Übersichtskarte



Flächennutzungsplan der Gemeinde Schossin - 1. Änderung -